Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 35 (1979)
Heft: 1-2

Artikel: 1979 - Jahr des Kindes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845044

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1979 — Jahr des Kindes

Aus der Neujahrsansprache von Bundespräsident Hans Hürlimann:
«Das Jahr 1979 ist von der UNO zum Jahr des Kindes erklärt worden. Weltweit sind wir aufgefordert, uns in besonderer Weise der Anliegen und Probleme der Kinder anzunehmen. Oft ist die Umwelt kinderfeindlich; der Verkehr wird zur Gefahr für die Kinder, es fehlen Spielplätze, und viele Wohnungen sind zu klein. Wir haben Anlass darüber nachzudenken, was Kinder vor allem brauchen: Liebe, Verständnis und Fürsorge. Auch die Kinder in der dritten Welt müssen uns beunruhigen: 15 Millionen Kinder verhungern jährlich. Ungezählte leben in Armut und Elend. Wir werden gerade im kommenden Jahr Gelegenheit haben, uns der Ärmsten der Armen zu erinnern.»

Am 26. September 1924 proklamierte der Völkerbund die Genfer Deklaration der Rechte des Kindes. Doch 1939 entbrannte der Zweite Weltkrieg. Die Deklaration? Ein Fetzen Papier. 1946, ein Jahr nach der Gründung der Vereinten Nationen, empfahl deren Wirtschafts- und Sozialrat, die Genfer Deklaration wieder aufzugreifen und die Völker erneut darauf zu verpflichten.

Zwei Jahre später, 1948, wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Deklaration der Menschenrechte angenommen. In dieser Deklaration sind die Freiheiten und Rechte des Kindes mit einbegriffen, doch schien es, dass dies nicht genügte und dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder eine eigene Deklaration rechtfertigten. Am 20. November 1959 wurde die Deklaration der Rechte des Kindes von den damals 78 Mitgliedstaaten einstimmig angenommen. Sie enthält folgende zehn Grundsätze:

- Das Kind erfreut sich aller in dieser Erklärung enthaltenen Rechte. Ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Benachteiligung durch Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugungen, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstige Umstände, sowohl hinsichtlich seiner selbst wie seiner Familie, hat das Kind auf diese Rechte Anspruch.
- Das Kind geniesst besonderen Schutz; ihm werden Gelegenheiten und Erleichterungen durch Gesetz und auf andere Weise gegeben, sich gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial zu entwickeln. Das Beste des Kindes ist für diese Gesetzgebung bestimmend.
- Das Kind hat Anspruch auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit von Geburt an.
- Das Kind erfreut sich der Wohltaten der sozialen Sicherheit. Es ist berechtigt, in Gesundheit heranzuwachsen und zu reifen; deshalb werden ihm und seiner Mutter besondere Fürsorge und Schutz gewährt, einschliesslich angemessener Pflege vor und nach der Geburt. Das Kind hat das Recht auf ausreichende Ernährung, Wohnung, Erholung und ärztliche Betreuung.
- Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält diejenige besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die sein Zustand und seine Lage erfordern.
- Das Kind bedarf zur vollen und harmonischen Entwicklung seiner Person der Liebe und des Verständnisses. Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und der Verantwortung seiner Eltern, immer

aber in einer Umgebung der Zuneigung und moralischer und materieller Sicherheit auf; in zartem Alter wird das Kind nicht von seiner Mutter getrennt, ausser durch ungewöhnliche Umstände. Gesellschaft und öffentliche Stellen haben die Pflicht, alleinstehenden und mittellosen Kindern verstärkte Fürsorge angedeihen zu lassen. Staatliche und anderweitige finanzielle Unterstützung kinderreicher Familien ist wünschenswert.

● Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, wenigstens in der Volksschule. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten in den Stand setzt, seine Anlagen, seine Urteilskraft, sein Verständnis für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gemeinschaft zu werden.

● Das Kind ist in allen Notlagen bei den Ersten, die Schutz und Hilfe erhalten.

● Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Es ist in keinem Fall Gegenstand eines Handels. Das Kind wird erst nach Erreichung eines geeigneten Mindestalters zur Arbeit zugelassen; nie wird es gezwungen oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige oder moralische Entwicklung hemmen.

● Das Kind wird vor Handlungen bewahrt, die rassische, religiöse oder andere Herabsetzung fördern. Es wird erzogen in einem Geist des Verstehens, der Duldsamkeit, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens, weltumspannender Brüderlichkeit und in der Vorstellung, dass seine Kraft und Fähigkeiten dem Dienst an seinen Mitmenschen zu widmen sind.

Wer sorgt dafür, dass all diese wohltönenden Sätze — wenigstens ein Jahr lang — nicht nur pompöse Phrasen bleiben???

Stimmrecht für die Innerrhoderinnen?

Bekommen die Innerrhoder Frauen doch bald einmal das Stimmrecht? Landammann Raymond Broger hat bekanntgegeben, dass die Standeskommission (Innerrhoder Kantonsregierung) beschlossen habe, an der nächsten Landsgemeinde (29. April) über die Einführung des Frauenstimmrechts abzustimmen.

Seit dem letzten Vorstoss von 1973, der von der Regierung unterstützt worden war, habe sich manches geändert. Im gesellschaftlichen Leben, so begründet Landammann Broger diesen Entscheid vor dem Grossen Rat, habe sich im Familienrecht, im Sozialrecht und im Arbeitsrecht der *Gedanke der Partnerschaft* immer weiter Bahn gebrochen: zwischen Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, zwischen Bevölkerungsschichten wie vor allem zwischen Mann und Frau. Überdies hätten die Erfahrungen anderer Landsgemeindekantone darüber belehrt, so begründete Broger diesen doch wohl überraschenden Entschluss weiter, «dass die Einführung des Frauenstimmrechts die Landsgemeinde vielleicht etwas farbiger und weniger zeremoniell macht, sie aber keineswegs zerstört».

In bezug auf die Einführung des Frauenstimmrechts sind in Innerrhoden verschiedene Anläufe gemacht worden. Nach zwei erfolglosen Versuchen gelang mit der Ein-